

851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (783 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll auch für das Jahr 1989 unter Außerachtlassung der für die Pensionsanpassung zu berücksichtigenden Arbeitslosenrate eine Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 vH anstelle von 2,1 vH erreicht werden.

Im Zusammenhang mit dem am 1. Jänner 1989 in Kraft tretenden Einkommensteuergesetz 1988 — insbesondere mit dem Wegfall der vorzeitigen Abschreibung und des Entfalls der Rücklage für nicht entnommene Gewinne — sind Anpassungen im Bereich des GSVG vorgesehen. Dabei soll berücksichtigt werden, daß derzeit eine doppelte Heranziehung bei der Beitragsbemessung in jenen Fällen eintritt, in denen die Investitionsrücklage, der Investitionsfreibetrag und die Rücklage für nicht entnommenen Gewinn, nach dem sie steuer-schonend geltend gemacht wurden, in der Folge gewinnerhöhend aufgelöst werden. Die im Einkommensteuerrecht vorgesehene gewinnerhöhende Auflösung hat zur Folge, daß die betreffenden Beträge der Steuergrundlage des Kalenderjahres der Auflösung zugeschlagen werden und auf diese Weise zum zweiten Mal bei der Beitragsbemessung Berücksichtigung finden. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht deshalb für den Versicherten ein Antragsrecht vor, diese schon einmal berücksichtigten Beträge aus der Beitragsgrundlage auszuschneiden. Durch eine Übergangsbestimmung soll diese Möglichkeit bei Einkünften der Jahre 1986, 1987 und 1988 auch bei der im neuen Einkommensteuerrecht nicht mehr vorgesehenen vorzeitigen Abschreibung bzw. der Rücklage für nicht entnommenen Gewinn berücksichtigt werden.

Weiters sollen die in der Regierungsvorlage betreffend die 46. ASVG-Novelle (782 der Beilagen) vorgesehenen Neuregelungen betreffend

- die Genehmigungspflicht von Umbauten der Sozialversicherungsträger,
- die Anpassung der Voraussetzungen für sozialversicherungsrechtliche Leistungen an in Schul- oder Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen über 25 Jahre an die Voraussetzungen für den Erhalt der Familienbeihilfe,
- die Beseitigung von Härten im Zusammenhang mit der durch die 44. ASVG-Novelle vorgesehenen „vorzeitigen Bemessungsgrundlage“ mit dem 50. Lebensjahr und
- die Beseitigung der Ungleichbehandlung der invaliden Witwe (des Witwers) bei Witwenpensionen gemäß § 258 Abs. 2 Z 1 ASVG einerseits und § 258 Abs. 2 Z 2 und 3 ASVG andererseits auch im Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes Platz greifen.

Der Bundesbeitrag für die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bzw. für den genehmigten Erwerb von Liegenschaften soll auf Grund der gegenständlichen Regierungsvorlage im Geschäftsjahr 1988 in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft 10 Millionen Schilling betragen.

Bei der auf Grund des Bewertungsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 649, zum 1. Jänner 1988 vorzunehmenden Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird die bescheidmäßige Feststellung der neuen Einheitswerte zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, sodaß es dem Zufall überlassen ist, ob für den Bereich der Sozialversicherung schon die neuen Einheitswerte oder noch die alten Einheitswerte heranzuziehen sind. In der gegenständlichen Regierungsvorlage wird deshalb vorgeschlagen, daß das Ergebnis der neuen Hauptfeststellung erst dann im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Geltung bekommen soll, wenn die

überwiegende Mehrheit der Eigentümer land(forst)wirtschaftlicher Liegenschaften die Ergebnisse der neuen Hauptfeststellung zugestellt erhalten haben.

Im Zusammenhang mit der durch die 11. Novelle zum BSVG abgeschafften Sonderregelung bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen zwischen Eltern und Kindern soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage eine dadurch bedingte Verringerung von Ausgleichszulagenansprüchen für bereits bestehende Ausgleichszulagenansprüche ausgeschlossen werden.

Ferner sollen Zitierungsberichtigungen vorgenommen werden, die auf Grund des Sozialrechts-Änderungsgesetzes (44. Novelle zum ASVG), BGBl. Nr. 609/1987, erforderlich sind.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1988 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Mag. Haupt, Huber, Ingrid Tichy-Schreder, Hildegard Schorn, Schwarzenberger, Dr. Feurstein, Regina Heiß, Köteles sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger.

Von den Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder und Kokail wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend Einfügung eines neuen § 26 a GSVG und Abänderungen im § 35 Abs. 3 und 4 GSVG bzw. im Art. II Abs. 2 und Art. IV der Regierungsvorlage gestellt.

Weiters wurde von den Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder und Kokail ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 123 Abs. 1 GSVG gestellt, der der Beseitigung eines Redaktionsversehens dient.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder und Kokail teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Im Rahmen der 13. Novelle zum GSVG wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988 die Regelung über die Ermittlung der Beitragsgrundlage insofern geändert, als die Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr, wie ehemals, in allen Fällen durch zwölf geteilt werden. Vielmehr ist eine Teilung dieser Einkünfte nur mehr im Verhältnis der Anzahl der Monate vorzunehmen, in denen Pflichtversicherung bestanden hat.

Die Vollziehung dieser neuen Gesetzesbestimmung, die zwar für die überwiegende Mehrheit der Versicherten mehr Beitragsgerechtigkeit gebracht hat, hat auch in einigen Fällen zu besonderen Härten geführt. Diese Fälle sind dadurch gekennzeichnet, daß Versicherungspflicht oft nur während eines geringen Teiles des Jahres (saisonbedingt), in manchen Fällen gar nur während eines Monats bestanden hat, sodaß diese mitunter hohen Einkünfte (etwa aus dem Weihnachtsgeschäft) in späterer Folge für die Beitragsgrundlagenbildung eines ganzen Jahres ausschlaggebend geworden sind. Diese Übertragung der kurzfristig erzielten hohen Einkünfte auf die Dauer eines Jahres steht in den angeführten Fällen in einem ausgesprochenen Mißverhältnis zur wirtschaftlichen Gesamtsituation des Versicherten und kann sogar so weit führen, daß die Beitragsleistung zur Sozialversicherung über den im Beitragsjahr erzielten Einkünften liegt.

Mit dem vorliegenden Novellenentwurf sollen diese Härtefälle dadurch bereinigt werden, daß es dem Versicherten freigestellt wird, eine Beitragsgrundlagenermittlung zu erwirken, die die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse widerspiegelt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1988 12 07

Schwarzenberger

Berichterstatter

Dr. Schwimmer

Obmannstellvertreter

/

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (15. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr. 648/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 591/1983, BGBl. Nr. 485/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 112/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987, BGBl. Nr. 610/1987, BGBl. Nr. 616/1987 und BGBl. Nr. 283/1988 wird geändert wie folgt:

1. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag zuzüglich der auf eine Investitionsrücklage und auf einen Investitionsfreibetrag entfallenden Beträge, vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Aufwertungszahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling. Ist die Investitionsrücklage bzw. der Investitionsfreibetrag gewinnerhöhend aufgelöst worden, so sind die darauf entfallenden Beträge, die schon einmal bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz berücksichtigt worden sind, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung der Investitionsrücklage bzw. des Investitionsfreibetrages auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.“

2. Nach § 26 wird ein § 26 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Beitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26 a. (1) Wären für die Ermittlung der Beitragsgrundlage Einkünfte heranzuziehen, die aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen, die nicht die Pflichtversicherung während des vollen Kalenderjahres begründet hat (§ 25 Abs. 1), und liegen diese auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden durchschnittlichen Einkünfte über dem Betrag des Durchschnittes der gleichfalls auf die Zeiten der Pflichtversicherung entfallenden Einkünfte des folgenden Kalenderjahres, so ist, wenn dies glaubhaft gemacht wird, über Antrag des Versicherten eine vorläufige Beitragsgrundlage festzustellen. Als vorläufige Beitragsgrundlage gilt der aus den Einkünften des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres ermittelte Durchschnittsbetrag. Der Betrag der Mindestbeitragsgrundlage gemäß § 25 Abs. 6 darf hiebei nicht unterschritten werden. Der Antrag kann bis zum Ablauf des Beitragsjahres gestellt werden.

(2) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage sind, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, die durchschnittlichen Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, heranzuziehen, die auf die Zeiten der Pflichtversicherung in diesem Kalenderjahr entfallen.

(3) Für die Feststellung der Beitragsgrundlage nach Abs. 1 und 2 sind im übrigen die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 10 entsprechend anzuwenden. Die Bestimmung des § 25 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß eine Vervielfachung mit dem Produkt der Aufwertungszahlen zu unterbleiben hat.

(4) Die nach den Abs. 1 bis 3 ermittelte Beitragsgrundlage ist in Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Beitragsgrundlage gemäß § 25 gleichzuhalten.“

3. a) Im § 34 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 1, 2 und 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 1 und 2 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 219 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 219 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens 30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.“

4. a) § 35 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Ergibt die Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage gemäß § 25 a Abs. 3 bzw. gemäß § 26 a Abs. 2 eine Beitragsschuld des Versicherten, so ist diese in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am letzten des zweiten Monates der Kalendervierteljahre, die der Beitragsfeststellung folgen, abzustatten.“

b) § 35 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Ist im Zeitpunkt der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage gemäß § 25 a Abs. 3 bzw. gemäß § 26 a Abs. 2 die Pflichtversicherung bereits beendet und ergibt sich aus dieser Feststellung eine Beitragsschuld, so sind diese Beiträge mit dem Ablauf des zweiten Kalendermonates fällig, der dieser Beitragsfeststellung folgt.“

5. Im § 60 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch den Ausdruck „§ 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ ersetzt.

6. § 83 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend

beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreiten;“

7. a) Im § 123 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

b) § 123 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 122 Abs. 1 und 4 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;
2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119 vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht;
3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vorliegen;
2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.“

851 der Beilagen

5

c) Dem § 123 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.“

8. § 128 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;“

9. Im § 131 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „§ 227 Z 5 bzw. Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6“ ersetzt.

10. Im § 131 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 227 Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

11. § 136 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
2. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß
 - a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
 - b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
 - c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits voll-

endet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich der Bezieher (die Bezieherin) einer solchen Pension wiederverhehlicht.“

12. Im § 146 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ ersetzt.

13. a) § 150 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 354 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 134 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 134 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 904 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 860 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 382 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 099 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 150 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1990“ ersetzt.

14. Im § 172 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „§ 227 Z 2, 3 und 7 bis 9“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 2, 3 und 7 bis 9“ ersetzt.

15. § 219 lautet:

„Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 219. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für einen Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes (§ 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) verbunden ist.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) § 25 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1988 in Geltung gestandenen Fassung ist weiterhin anzuwenden, soweit der für die Ermittlung der Beitragsgrundlage maßgebende Einkommensteuerbescheid Beträge enthält, die auf eine vorzeitige Abschreibung und auf einen nichtentnommenen Gewinn entfallen. Ist die Rücklage für nichtentnommenen Gewinn gewinnerhöhend aufgelöst oder ist eine Investitionsrücklage gegen den Betrag einer vorzeitigen Abschreibung aufgelöst worden, so ist der darauf entfallende Betrag, der bei Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz schon einmal berücksichtigt wurde, im gleichen Ausmaß bei Ermittlung der Beitragsgrundlage über Antrag außer Ansatz zu lassen. Der Antrag ist bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Versicherungsträger einzubringen, in dem sich die gewinnerhöhende Auflösung bzw. die Auflösung gegen den Betrag einer vorzeitigen Abschreibung auf die Beitragsgrundlage auswirkt. Kann innerhalb dieser Frist der entsprechende rechtskräftige Einkommensteuerbescheid mangels Vorliegens nicht beigebracht werden, so verlängert sich die Antragsfrist bis zum Ablauf des sechsten auf den Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonates.

(2) § 26 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 ist zur Feststellung der Beitragsgrundlage des Beitragsjahres 1988 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Antrag bis längstens 30. Juni 1989 einzubringen ist. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht einer Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen.

(3) § 123 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung

gestandenen Fassung ist vom Amte wegen weiterhin auf männliche Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1927 und auf weibliche Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1932 anzuwenden, wenn dies für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist; die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Für das Geschäftsjahr 1988 beträgt der Finanzierungsrahmen gemäß § 34 Abs. 3 lit. b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3 10 Millionen Schilling.

(2) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1990 nicht zu berücksichtigen.

(3) Dem Art. II der 13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 610/1987, wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 23 Abs. 3 dritter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist zur Bildung des Versicherungswertes im Rahmen der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gemäß § 149 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes weiterhin anzuwenden, wenn diese Bestimmung bei Ansprüchen auf Ausgleichszulagen, die am 31. Dezember 1987 bereits festgestellt waren, für die Ermittlung des Nettoeinkommens herangezogen worden ist.“

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z 2, 3, 4, 6, 8, 11 und 15, des Art. II Abs. 2 und 3 sowie des Art. III Abs. 2 und 3 rückwirkend mit 1. Jänner 1988, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich der §§ 34 und 219 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 und 15 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.